

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB230048-O/U/jv

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, lic. iur. S. Volken und
lic. iur. C. Maira sowie der Gerichtsschreiber MLaw W. Dharshing

Urteil vom 8. Juli 2024

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache fahrlässige Körperverletzung und Widerruf**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

3. Abteilung - Einzelgericht, vom 6. September 2022 (GG210315)

Anklage

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. September 2021 (Urk. 24/1) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz (Urk. 53 S. 77 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 300.– (entsprechend Fr. 18'000.–).
3. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft March, Kanton Schwyz, vom 8. April 2019, Aktenzeichen SUM 2018 2039 AH, ausgefallten Geldstrafe wird verzichtet.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatz- und genugtuungspflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatz- und Genugtuungsanspruches wird der Privatkläger B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	3'600.00	Gebühr Strafuntersuchung
Fr.	4'000.00	Gerichtsgebühr für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren vor dem OGZ, Geschäfts-Nr. UH190287-O
Fr.	5'200.00	Gutachten/Expertisen etc.
Fr.	2'211.92	Zeugenentschädigung

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich der Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. UH190287-O), werden dem Beschuldigten auferlegt.

8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 44'861.80 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.
9. Dem Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung zugesprochen.
10. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten wird abgewiesen.
11. [Mitteilung]
12. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge des Beschuldigten:

(Urk. 55 S. 1)

- "1. Die Berufung richtet sich gegen den Schuldspruch gemäss Ziff. 1 Dispositiv, es wird ein Freispruch beantragt. Entsprechend wird die Aufhebung der Ziff. 2 - 10 Urteilsdispositiv beantragt. Das gilt insbesondere auch, aber nicht nur, für die grundsätzliche Feststellung der zivilrechtlichen Haftung nach Ziff. 5 Urteilsdispositiv.
2. Es wird zudem beantragt, dass dem Berufungskläger eine Genugtuung von CHF 10'000 CHF sowie eine Prozessentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von CHF 56'835 und eine noch anhand des Aufwands festzusetzende Prozessentschädigung für das obergerichtliche Verfahren zuzusprechen sei.
3. Die Verfahrenskosten für das vorinstanzliche und das obergerichtliche Verfahren seien von der Staatskasse zu übernehmen."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang, Umfang der Berufung und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Am 9. Juni 2016 stellte der Privatkläger, B._____, durch seine Rechtsvertreterin Strafantrag gegen den Beschuldigten, Dr. med. A._____, wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB (Urk. 1 f.). Er warf diesem zusammengefasst vor, ihm bei der Operation vom 12. März 2016 (Arthroskopie mit Ringbandspaltung) am rechten Handgelenk die Strecksehnen des Zeige-, Mittel- und Ringfingers durchtrennt und eine Brandverletzung am Handgelenk zugefügt zu haben, was beides bei einer lege artis durchgeführten Arthroskopie nicht vorkomme. Die Handgelenkarthroskopie sei nicht indiziert gewesen und er sei über die Risiken dieses Eingriffs nicht aufgeklärt worden, so dass er darin nicht rechtsgültig eingewilligt habe. Die Staatsanwaltschaft verfügte verschiedene Editionen, nahm eine chirurgische Beurteilung der SUVA, eine schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten zur Anzeige sowie weitere Unterlagen zu den Akten, liess Dr. med. C._____ ein medizinisches Gutachten erstellen, konfrontierte den Beschuldigten mit dem Privatkläger und vernahm den Gutachter zur mündlichen Ergänzung seines Gutachtens (Urk. 3-9). Nach entsprechender Ankündigung des Abschlusses der Untersuchung lehnte die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge des Privatklägers ab und stellte die Untersuchung mit Verfügung vom 2. September 2019 ein (Urk. 12/6; Urk. 12/1-2). Eine dagegen erhobene Beschwerde des Privatklägers wurde vom Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit Beschluss vom 9. November 2020 gutgeheissen, die angefochtene Verfügung wurde aufgehoben und die Sache zum neuen Entscheid bzw. zur Weiterführung der Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen (Urk. 14). Nach ergänzter Untersuchung, namentlich weiteren Einvernahmen des Beschuldigten, des Privatklägers, einer Zeugin und einer sachverständigen Zeugin sowie dem Beizug weiterer Akten (Urk. 15-18), erhob die Staatsanwaltschaft am 10. September 2021 Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 24/1).

1.2. Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am 6. September 2022 gemäss dem eingangs wiederholten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 53 S. 77 ff.). Innert Frist liess er Berufung anmelden und erklären (Urk. 49 und Urk. 55; vgl. dazu auch Urk. 48/1 und Urk. 52/2 sowie Anhang zu Urk. 55). Mit Verfügung vom 7. Februar 2023 ging die Berufungserklärung an den Privatkläger und an die Staatsanwaltschaft und wurde diesen Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde ihnen Frist angesetzt, um zum Beweisantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen, der Staatsanwaltschaft obligatorisch. Schliesslich wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um das "Datenerfassungsblatt" sowie diverse Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen, wobei er auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen wurde (Urk. 56). Mit Eingabe vom 9. Februar 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung (Urk. 58).

1.3. Mit Beschluss vom 7. September 2023 wurde Dr. C._____ ersucht, bis zum 15. Oktober 2023 sein Gutachten vom 14. Februar 2019 zu ergänzen und allenfalls noch eingehende Ergänzungsfragen der Parteien zu beantworten. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um Ergänzungsfragen zu stellen und selbige dem Gericht einzureichen und wurden dem Gutachter diverse Aktenstücke zugestellt (Urk. 63). Mit Eingabe vom 21. September 2023 brachte die Verteidigung diverse Ergänzungsfragen ein (Urk. 65). Mit Beschluss vom 26. September 2023 wurde einstweilen darauf verzichtet, dem Gutachter Ergänzungsfragen zu stellen, und gingen – teilweise auf Antrag der Verteidigung – weitere Aktenstücke an ihn (Urk. 66). Am 30. Oktober 2023 ging das Ergänzungsgutachten vom 26. Oktober 2023 ein, das in der Folge an die Parteien ging (Urk. 68).

1.4. Nachdem die auf den 15. Januar 2024 angesetzte Berufungsverhandlung infolge einer Erkrankung des Beschuldigten verschoben wurde (Urk. 69+70), konnte die Berufungsverhandlung am 8. Juli 2024 durchgeführt werden. Zu dieser erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ sowie der Privatkläger in Begleitung seiner Vertreterin Fürsprecherin lic. iur. Y._____.

2. Umfang der Berufung

Das vorinstanzliche Urteil steht vollumfänglich zur Disposition. Es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

3. Prozessuales

Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu statt Weiterer Urteil des Bundesgerichtes 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen).

II. Schuldpunkt

1. Anklagevorwurf

Der Vorwurf ergibt sich aus der beigehefteten Anklageschrift (Urk. 24/1 S. 2 ff.), darauf ist zu verweisen. Zusammengefasst soll der Beschuldigte pflichtwidrig unvorsichtig beim Privatkörper bei einer arthroskopischen Operation am 12. März 2016 einerseits drei bzw. vier (Finger-)strecksehnen verletzt bzw. beschädigt haben, wobei die Anklage verschiedene Varianten zur Diskussion stellt, namentlich eine Verletzung entweder durch das eingesetzte Skalpell oder den eingesetzten Shaver (rotierendes geschütztes Messer zum Abtragen von eingesogenen Gewe-

beteiligen, die automatisch abgesaugt werden) oder durch den eingesetzten Vapor (Radiofrequenzablationsgerät; Urk. 24/1 S. 2 f. "A."). Andererseits soll er beim Ein- und/oder Ausführen des heißen Vapors in den Zugang am Handgelenk des Privatklägers eine Brandverletzung zugefügt haben (a.a.O., S. 4 f. "B.").

2. Ausgangslage

Unbestritten und erstellt ist, dass sich der Privatkläger nach einem Sturz mit dem Fahrrad am 15. Juni 2015 zum Beschuldigten in Behandlung begab und dieser am 12. März 2016 eine Arthroskopie und Ringbandspaltungen am rechten Handgelenk des Privatklägers in der Klinik D. _____ in E. _____ durchführte. Ebenfalls unbestritten und erstellt ist, dass beim Privatkläger der Strecksehnen bzw. vier Fingerstrecksehnen des rechten Handgelenks postoperativ rissen, wodurch die Streckfähigkeit der entsprechenden Finger aufgehoben war: Am 4. April 2016 riss die Strecksehne des rechten Ringfingers, am 15. April 2016 diejenigen des rechten Zeigefingers und am 18. April 2016 die Strecksehne des rechten Mittelfingers. Vom Beschuldigten wurde in der Untersuchung und an der Hauptverhandlung jegliches sorgfaltswidriges Verhalten bestritten. Er stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Rupturen der Strecksehnen seien nicht auf eine intraoperative Beschädigung während der von ihm vorgenommenen Operation zurückzuführen. Bei der eingeklagten Verbrennung handle es sich um eine Wundheilungsstörung (vgl. dazu Urk. 9/1 S. 4 ff., Urk. 15/1 F/A 3 ff., 15 ff., Urk. 15/2 F/A 3 ff., Urk. 15/3 F/A 3 f., 7 und Prot. I S. 21 ff. und S. 59). An der Berufungsverhandlung blieb er betreffend die Strecksehnenrupturen bei seinem Standpunkt und betonte, dass nach der Operation alles in Ordnung gewesen sei und er sich die Sehnenrupturen nicht erklären könne. Hinsichtlich der Verbrennung gab er an, dass eine solche durch den auf dem Operationstisch liegenden Vapor zwar grundsätzlich denkbar, aber extrem unwahrscheinlich sei (Urk. 77 S. 5, S. 7).

3. Standpunkt der Vorinstanz

Im Rahmen der Sachverhaltserstellung kam die Vorinstanz in Bezug auf die eingeklagten Sehnenverletzungen zum Schluss, dass weder eine prä- noch eine postoperative Ursache dafür vorliege und bejahte stattdessen eine durch den Beschul-

digten gesetzte intraoperative Ursache, nämlich die eingeklagte Sachverhaltsvariante 2 "Eventuell", d.h. dass der Beschuldigte die Gelenkkapsel mit dem Shaver beschädigte und danach (versehentlich) mit Shaver und Vapor im Bereich der ausserhalb der Gelenkkapsel liegenden Strecksehnen operierte und sie dabei beschädigte (Urk. 53 E. S. 14 ff. E. II.4.). Die Brandverletzung erachtete die Vorinstanz wie eingeklagt als erstellt (a.a.O., S. 40 ff. E. II.5.). Sie folgte der Staatsanwaltschaft und sprach den Beschuldigten der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig (a.a.O., S. 43 ff. E. III.).

4. Standpunkt der Verteidigung

Die Verteidigung fordert einen Freispruch und macht im Wesentlichen geltend, es sei auf das schlüssige Gutachten von Dr. C. _____ abzustellen, gestützt auf welches sich entgegen der Vorinstanz eine intraoperative Verletzung mit dem Shaver oder dem Vapor nicht erstellen lasse. Vielmehr sei eine postoperative Selbstschädigung des Privatklägers als Ursache der Verletzungen in Betracht zu ziehen. Stattdessen habe die Vorinstanz fälschlicherweise auf die nicht schlüssigen Aussagen der sachverständigen Zeugin Dr. F. _____ abgestellt, um ihren Schuldspruch begründen zu können (Urk. 55 S. 2 f.).

5. Würdigung

5.1. Allgemeines zur Sachverhaltserstellung

Die Vorinstanz hat zutreffende allgemeine Ausführungen zur Sachverhaltserstellung sowie insbesondere zur Würdigung von Gutachten gemacht (Urk. 53 S. 8 ff. E. II.2.), darauf kann verwiesen werden. In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass es der Staat ist, der dem Beschuldigten die ihm angelastete Täterschaft hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Delikte rechtsgenügend nachweisen können muss bzw. es Aufgabe des Staates ist, dem Beschuldigten alle eine Strafbarkeit begründenden Umstände – sowohl den äusseren als auch den inneren Sachverhalt betreffend – mittels dazu tauglicher Beweismittel nachzuweisen und es eben gerade nicht Sache des Beschuldigten ist, nachzuweisen, dass er die Tat nicht begangen hat. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch

nicht zu begründen. Wenn sich das Gericht gestützt auf das Beweisergebnis weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, hat es den Beschuldigten nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen.

5.2. Beweismittel

Die Vorinstanz hat die relevanten Beweismittel zutreffend aufgeführt (Urk. 53 S. 11 f. E. II.3.1.), darauf kann verwiesen werden. Da für die Beurteilung des vorliegenden Falles medizinisches Fachwissen entscheidend ist, ist in erster Linie das vorliegende Gutachten bedeutsam (vgl. dazu sogleich unter E. II.5.3.).

5.3. Gutachten

5.3.1. Wie bereits ausgeführt, liess die Staatsanwaltschaft von Dr. C. _____ ein Gutachten erstellen und stellte gestützt darauf die Untersuchung mit Verfügung vom 2. September 2019 ein. Dieser Entscheid wurde vom Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit Beschluss vom 9. November 2020 aufgehoben und die Sache wurde zum neuen Entscheid bzw. zur Weiterführung der Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, welche alsdann die ebenfalls bereits erwähnten Beweisergänzungen vornahm (vgl. dazu vorne unter E. I.1.). Entgegen einer entsprechenden Erwägung im genannten Entscheid der III. Strafkammer (Urk. 14 S. 32 E. III.7.) unterliess es die Staatsanwaltschaft, das Gutachten von Dr. C. _____ ergänzen zu lassen, bevor sie Anklage erhob. Auch die Vorinstanz verzichtete auf eine Ergänzung des Gutachtens und urteilte gestützt auf das dann zumal vorliegende Beweisergebnis. Beides ist nicht nachvollziehbar.

5.3.2. Soweit die Vorinstanz überhaupt eine Sachverständigenmeinung berücksichtigte und die medizinischen Akten nicht selbständig würdigte, stellte sie teilweise auf die Ausführungen von Dr. C. _____ ab, teilweise auf jene der sachverständigen Zeugin Dr. F. _____, die als nachbehandelnde Ärztin die Revisionsoperation der Fingerstrecksehnen des Privatklägers durchführte (vgl. dazu im Einzelnen Urk. 53 S. 14 ff. E. II.4. ff.). Zu Letzterer erwog sie, es sei fraglich, ob ihr die notwendige Unabhängigkeit fehle, verneinte dies indes mit der Begründung, es mache Sinn,

wenn sich die nachbehandelnde Ärztin zum Anklagevorwurf sowie zum Gesundheitszustand des Privatklägers nach dem anklagegegenständlichen operativen Eingriff äussere, da kein unbeteiligter Gutachter derart sachdienliche Aussagen zum medizinischen Zustand der betreffenden Fingerstrecksehnen und der Narbe auf dem Handrücken des Privatklägers machen könne, nachdem beides durch sie ärztlich versorgt worden sei (a.a.O., S. 14 E. 3.6.). Es mag zutreffen, dass die Zeugin aufgrund ihrer Wahrnehmungen bei der Nachbehandlung des Privatklägers Sachdienliches zur Klärung des Sachverhalts beitragen kann. Auch erweisen sich die Vorbringen der Verteidigung zum angeblichen Näheverhältnis zwischen Dr. F._____ und der ehemaligen Privatklägervertreterin nicht als stichhaltig (vgl. Urk. 78 S. 3), zumal die eingereichten Belege vielmehr gegen ein (früheres) Überordnungsverhältnis des Lebenspartners der ehemaligen Vertreterin gegenüber Dr. F._____ sprechen (vgl. Urk. 79/1 S. 3). Gleichwohl ist mit Blick auf die Frage ihrer Unabhängigkeit festzuhalten, dass sie als behandelnde Ärztin des Privatklägers nicht gleichermassen neutral ist wie der unabhängige Gutachter Dr. C._____. Bereits aus diesem Grund erscheint es fraglich, inwieweit statt auf die Ausführungen eines neutralen Gutachters auf ihre abgestellt werden kann. Vor allem aber erstattete die Zeugin nie ein eigentliches Gutachten, sondern äusserte lediglich ihre fachkundige Meinung. Namentlich standen ihr im Gegensatz zum Gutachter nie die gesamten medizinischen Akten zur Verfügung, mithin kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie bei ihren beiden Befragungen durch die Staatsanwaltschaft (Urk. 17/1 und Urk. 17/4) umfassend über den Fall informiert war, geschweige denn, dass sie sich im Vorfeld gestützt auf das vollständige Aktenmaterial eine vertiefte Meinung hätte bilden können. Nicht nachvollziehbar ist daher, weshalb die Vorinstanz gleichwohl teilweise auf ihre Einschätzungen abstellte und jene des Gutachters ausser Acht liess – um Letztere dann aber doch wieder punktuell zu berücksichtigen. Vielmehr wäre sie aufgrund der aus ihrer Sicht Unklarheiten (namentlich im Zusammenhang mit einer möglichen intraoperativen Verletzungsursache; vgl. dazu Urk. 53 S. 26 ff. E. II.4.4) gehalten gewesen, dem Gutachter die nachmaligen Aussagen der Zeugin vorzulegen, um Klärung zu schaffen. Erscheint dem Gericht die Schlüssigkeit eines Gutachtens zweifelhaft, hat es ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben (vgl. dazu statt Weiterer BGE 6B_829/2013 vom

6. Mai 2014 E. 4.1 bzw. in diesem Sinne bereits die Vorinstanz in Urk. 53 S. 10 f. E. II.2.5.), d.h. gegebenenfalls ein Gutachten ergänzen zu lassen. Vor diesem Hintergrund erfolgte denn auch die im Berufungsverfahren veranlasste Ergänzung des vorliegenden Gutachtens.

5.3.3. In formeller Hinsicht ist zum Gutachten von Dr. C._____ vom 14. Februar 2019 (Urk. 8/13) bzw. den dazu gemachten Ergänzungen vom 26. Oktober 2023 (Urk. 68) festzuhalten, dass diesbezüglich keine Mängel auszumachen sind und das Gutachten entsprechend formell verwertbar ist. Gleiches gilt hinsichtlich seiner mündlichen Erläuterungen seines schriftlichen Gutachtens bei der Staatsanwaltschaft am 1. Juli 2019 (Urk. 9/2). Dem Gutachter lagen insbesondere spätestens im Zeitpunkt der Ergänzung seines Gutachtens sämtliche relevanten medizinischen Akten vor, unter anderem nicht nur die von der Zeugin F._____ produzierten, sondern auch deren im Laufe der Strafuntersuchung gemachten Aussagen (vgl. dazu im Einzelnen Urk. 8/1-13, Urk. 63 S. 4 und Urk. 66 S. 2). Ihr Operationsbericht vom 26. April 2016 (Urk. 7/4 Beilage 4c) wurde vom Gutachter bereits im Jahr 2019 berücksichtigt (Urk. 68 S. 1 F/A 1).

5.3.4. Inhaltlich ist das Gutachten nicht zu beanstanden, die Ausführungen sind, soweit dies von medizinischen Laien ohne die unzulässige Anmassung von Fachkenntnissen beurteilt werden kann, nachvollziehbar und schlüssig. Die – wenn auch knapp ausgefallenen – ergänzenden Ausführungen vom 26. Oktober 2023 (Urk. 68) lassen sich mit den zuvor gemachten in Einklang bringen, wobei weder die im Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. November 2020 angestellten Erwägungen noch die von der Zeugin F._____ gemachten Aussagen zu einer vom Gutachten vom 14. Februar 2019 bzw. zu den dazu gemachten mündlichen Erläuterungen vom 1. Juli 2019 abweichenden Einschätzung Anlass gaben (Urk. 68 S. 2 F/A 6 f.).

5.4. Medizinische Indikation der Operation

Gestützt auf das Gutachten von Dr. C._____ und seine mündlichen Ausführungen dazu, ist davon auszugehen, dass die vorgenommene Operation indiziert war (Urk. 8/13 S. 4 f. und Urk. 9/2 F/A 38, 41, 58). Die Vorinstanz hat sich mit einem

gegenteiligen Einwand des Privatklägers auseinandergesetzt und kam zum selben Ergebnis wie der Gutachter (Urk. 53 S. 49 ff. E. III.3.1.). Diese Erwägungen sind zwar zutreffend, jedoch entbehrlich, zumal auch die Anklage von einer Indikation ausgeht (Urk. 24/1 S. 2: "Nach Durchführung aller konservativer Massnahmen [...] ergab sich die Indikation zur Arthroskopie. Im Hinblick auf die nötig gewordene Operation [...]") und dem Beschuldigten nicht etwa vorwirft, eine nicht indizierte Operation vorgenommen zu haben. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich deshalb.

5.5. Beschädigung der Strecksehnen

5.5.1. Ausgangslage

Wie bereits vorne unter E. II.2. ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die vier Strecksehnen postoperativ rissen. Es ist also nicht von einer vollständigen Durchtrennung der Sehnen während der Operation auszugehen (vgl. dazu u.a. Urk. 2/2 S. 5, Urk. 5/5 S. 1, Urk. 9/1 S. 4 sowie Urk. 16/1 F/A 20 ff.), was denn ebenfalls nicht eingeklagt ist (Urk. 24/1 S. 4). Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Rupturen der vier Strecksehnen auf ein Handeln bzw. eine Beschädigung des Beschuldigten während seiner Operation zurückzuführen ist (*intraoperative Ursache*), oder sich die Rupturen aus einem Umstand vor diesem operativen Eingriff (*präoperative Ursache*) oder nach diesem (*postoperative Ursache*) ergeben.

5.5.2. Intraoperative Ursache

5.5.2.1. Gestützt auf die Begutachtung von Dr. C. _____ bleibt die Frage, wie es im konkreten Fall zur Beschädigung der Strecksehnen kam, offen. Bereits in seinem Gutachten vom 14. Februar 2019 hielt Dr. C. _____ klar fest, diese Frage lasse sich nicht abschliessend beantworten (Urk. 8/13 S. 5 Frage 4). Damit in Einklang steht seine anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Befragung gemachte unmissverständliche Aussage, wonach es ihm aufgrund der vorliegenden Akten schlichtweg unmöglich sei, einen Kausalzusammenhang zwischen der Operation und der Strecksehnenverletzung schlüssig zu beweisen. Eine Verletzung der Sehnen während der Operation sei möglich, genauso gut möglich sei aber auch eine zusätzliche

Gewalteinwirkung zwischen der Operation und der ersten ihm bekannten Dokumentation der Wunde und der Strecksehnenverletzung (Urk. 9/2 S. 12 F/A 42; in diesem Sinne auch S. 18 F/A 70). Auch die ergänzenden gutachterlichen Ausführungen lassen diverse Varianten als mögliche Ursache der Strecksehnenbeschädigung erscheinen und auch aufgrund dieser Ausführungen bleibt letztlich völlig offen, was ursächlich dafür war (Urk. 68).

5.5.2.2. Schon was das Verletzungsbild der beschädigten Strecksehnen betrifft, wird nicht restlos klar, wie sich dieses nach dem finalen Riss präsentierte: Der Gutachter führte dazu aus, es sehe auf der Fotodokumentation der Zeugin F. _____ nach einer scharfen glatten Durchtrennung aus. Die Qualität der Fotografie auf einer Papierkopie sei jedoch nicht ganz schlüssig (Urk. 8/13 S. 5). Gleichwohl ging er in der Folge von einem glatten Schnitt bzw. einer glatten Verletzung aus (Urk. 8/13 S. 7 f.; Urk. 9/2 F/A 48, 71). An anderer Stelle hielt er fest, eine sekundäre Ruptur von Sehnen führe meistens zu Zerreißungsartefakten an der Sehne mit ausgezogenen Enden. Dies sei insbesondere der Fall, wenn über eine Knochenspitze oder eine Platte gescheuert werde. Eine Zerreißung der Sehne könne nicht zu einem glatten Wundrand führen. Vielmehr müsse ein zusätzliches Instrument daran zu schaffen gewesen sein (Urk. 8/13 S. 6; Urk. 9/2 F/A 72). Die Vorinstanz hielt diese Ausführungen des Gutachters für nicht schlüssig und stellte stattdessen auf jene der Zeugin F. _____ ab (Urk. 53 S. 27 ff. E. II. 4.4.2. ff.). Dem kann aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden: Die Ausführungen des Gutachters zeigen in erster Linie wie schwierig es ist, eine Ursache für die eingeklagten Verletzungen festzumachen, was auch einem Laien sofort einleuchtet. Dass er gleichwohl Varianten diskutierte und dabei die ihm vorliegenden Unterlagen teilweise mutmassend interpretierte, steht dazu nicht im Widerspruch und lässt insbesondere nicht den Schluss zu, seine Ausführungen wären nicht schlüssig. Vielmehr ist gegebenenfalls auch der Umstand, dass sich eine Frage nicht klären lässt, als mögliches Beweisergebnis hinzunehmen. Weiter ist es aus den bereits weiter vorne dargelegten Gründen problematisch, auf die Ausführungen der Zeugin F. _____ abzustellen, wobei diese auch inhaltlich nicht überzeugen, worauf zurückzukommen sein wird (vgl. dazu nachfolgend unter E. II.5.5.2.6. f.). Sodann begründete die Vorinstanz ihr Abstellen auf deren Einschätzung unter anderem damit, dass unklar

sei, ob dem Gutachter der Operationsbericht der Zeugin vorgelegen habe (a.a.O., S. 28), was dieser indes klar bejahte (Urk. 68 S. 1 F/A 1). Im Übrigen wies er in diesem Zusammenhang überzeugend darauf hin, da die durch die Zeugin vorgenommene Operation mehrere Wochen nach jener des Beschuldigten stattgefunden habe, sei die Wertigkeit der beschriebenen Sehnenveränderungen schwierig zu interpretieren und auch aufgrund der histopathologischen Gewebeuntersuchung sei nicht schlüssig, ob ein thermischer Schaden vorgelegen habe (a.a.O.). Die Operation der Zeugin fand sechs Wochen nach jener des Beschuldigten statt, womit ohne Weiteres einleuchtet, dass sich die Sehnen nicht mehr im gleichen Zustand präsentierten, wie unmittelbar nach der Operation des Beschuldigten, was von der Vorinstanz unberücksichtigt blieb bzw. sie jedenfalls nicht davon abhielt, trotzdem auf deren Aussagen abzustellen.

5.5.2.3. Zur Variante einer Sehnenverletzung mit dem Shaver wird im Gutachten festgehalten, eine Verletzung der Strecksehnen intraoperativ mit dem Shaver sei sehr unwahrscheinlich. Selbst bei Entfernung von dorsalen Ganglien mit entsprechendem Defekt an der dorsalen Kapsel und intraoperativ arthroskopisch sichtbaren Sehnen sei eine derartige Beschädigung von Sehnen mit dem Shaver, falls es zu Verletzungen komme, nicht möglich (Urk. 8/13 S. 6 F/A 4). Gemäss den ergänzenden Ausführungen des Gutachters liegt die Wahrscheinlichkeit für eine Verletzung mit dem Shaver gemäss Studien bei 0.11% (Urk. 68 S. 1 F/A 2), was im Resultat keinen Widerspruch zur vorherigen Einschätzung darstellt. Im Übrigen hätte der Beschuldigte nicht nur eine, sondern drei bzw. vier Strecksehnen verletzen müssen. Eine Verletzung mit dem Shaver erscheint damit äusserst unwahrscheinlich und bleibt gestützt auf das Gutachten sehr zweifelhaft. Ebenfalls gegen die These spricht die von der Verteidigung im Berufungsverfahren eingereichte Videoaufnahme, auf welcher ersichtlich ist, wie der fragliche Shaver anlässlich einer Demonstration auch nach 20 Sekunden Einwirkung in verschiedene Richtungen kaum sichtbare Wirkung auf das Stück Sehngewebe entfaltet (Urk. 75 S. 3 f.; Urk. 76/4 Videodatei "4_1_shaver_Sehnen.MOV"). Dass der Gutachter an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als mögliche Rupturursache aufgrund zusätzlicher Gewalteinwirkung auch einen Shaver nannte (Urk. 9/2 S. 18), ändert an der Schlüssigkeit seiner Einschätzung entgegen der Vorinstanz (Urk. 53 S. 36

E. II.4.4.6.1.) nichts, da er sich hier auf entsprechendes Befragen hin lediglich zu theoretisch denkbaren Ursachen äusserte, an seiner Kernaussage, nämlich dass eine Verletzung der Strecksehnen intraoperativ mit dem Shaver sehr unwahrscheinlich sei, jedoch letztlich festhielt. Zu einer möglichen Verletzung mit dem Shaver wird nachfolgend noch unter E. II.5.5.2.6. zurückzukommen sein.

5.5.2.4. Zur Variante einer Sehnenverletzung mit dem Vapor hielt Dr. C._____ fest, eine solche sei grundsätzlich möglich, wenn es sich dabei um ein Radiofrequenzgerät handle (Urk. 8/13, S. 6, F/A 4). Allerdings würden sich im Bereich der Strecksehnen in der Regel keine Erhöhungen der Temperatur über 30°C zeigen, sodass eine Verletzung der Strecksehnen durch Verbrennung auszuschliessen sei (a.a.O., S. 8 F/A 7). Eine Verletzung der Strecksehnen sei bei unsachgemässer Anwendung des Vapors zwar möglich, jedoch unwahrscheinlich (a.a.O., S. 8 F/A 10). Bei seiner Befragung bei der Staatsanwaltschaft bestätigte der Gutachter, dass bei einer thermischen Verletzung der Sehnen (d.h. mit dem Vapor) die Sehnen «gekocht» und deshalb anders aussehen würden (Urk. 9/2 F/A 19). In der Folge erklärte er zudem, für ihn sei nicht vorstellbar, dass eine Hitzeschädigung der Sehnen zu einer glatten Durchtrennung der Sehnen führen würde, da die Sehnen, wenn sie eine Verbrennung aufwiesen, ohne eine zusätzliche Gewalteinwirkung nicht rissen (a.a.O., F/A 31 f.). Auf Nachfrage erklärte der Gutachter, dass der vom Beschuldigten verwendete Tasthaken keine Sehnenverletzungen verursachen könne (a.a.O., F/A 40). Auch gemäss seinen ergänzenden Ausführungen ist eine Verletzung mit dem Vapor nur grundsätzlich möglich (Urk. 68 S. 2 F/A 3). Eine Verletzung mit dem Vapor erscheint damit als eine zwar mögliche, im konkreten Fall indes lediglich theoretische Variante. Der gutachterliche Befund wird gestützt durch die von der Verteidigung im Berufungsverfahren eingereichte Videoaufnahme, auf welcher der fragliche Vapor nur lokal beschränkt im Berührungsbereich der Elektrode Hitzeschädigungen verursacht (Urk. 76/4 Videodatei "4_4_Vapor Vue 90W.MOV"). Im Bereich der Sehne des zu Demonstrationszwecken verwendeten Steaks führt selbst ein längerer Kontakt des fraglichen Vapors über mehrere Sekunden an gleicher Stelle kaum zu Hitzeschädigungen. Damit bleibt der Vapor gestützt auf das Gutachten als Ursache der eingeklagten Verletzungen ebenfalls sehr zweifelhaft (vgl. dazu auch unter E. II.5.5.2.6. f.).

5.5.2.5. Schliesslich steht eine Verletzung mit dem Skalpell als mögliche Ursache der Sehnenruptur im Raum. Diese Variante diskutierte Dr. C. _____ in seinem Gutachten vom 14. Februar 2019 nicht weiter (Urk. 8/13 S. 3 ff.), was den Schluss nahe legt, dass sie ihm als im konkreten Fall nicht ernsthaft in Frage kommende erschien, auch wenn er sie in seinen ergänzenden Ausführungen vom 26. Oktober 2023 auf entsprechende Frage hin als denkbar bezeichnete und zwar durch den Hautschnitt beim Zugang (Urk. 68 S. 2 F/A 4). In diesem Zusammenhang gab der Beschuldigte an, das Skalpell werde nur dazu benutzt, den kleinen Hautschnitt ganz am Anfang zu machen, anschliessend kämen andere Instrumente zum Einsatz. Es erfolge eine ganz kleine Ritzung der Haut bis in das Unterhautfettgewebe und zwar längs der Sehnen, damit man durch diese Aktion keine solchen verletze (Prot. I S. 15 und 19; Urk. 77 S. 4). Das vom Beschuldigten geschilderte Vorgehen stimmt mit dem von ihm im Operationsbericht vom 12. März 2016 beschriebenen überein (Urk. 2/2 S. 3) und wurde auch vom Gutachter nicht in Frage gestellt und als nicht unüblich eingestuft (Urk. 8/13 S. 4). Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschuldigten sind glaubhaft (vgl. in diesem Sinne auch die Vorinstanz; Urk. 53 S. 30 f. E. II.4.4.4.3.). Das von ihm geschilderte Vorgehen ist auch für einen medizinischen Laien nachvollziehbar, wobei es sich nicht zuletzt mit dem Umstand in Einklang bringen lässt, dass eine Verletzung mit dem Skalpell vom Gutachter von Anfang an nie vertieft in Betracht gezogen wurde, obschon ihm das dokumentierte Verletzungsbild der Sehnen bekannt war. Nicht zu vergessen ist wiederum, dass der Beschuldigte gemäss Anklage mit dem Skalpell nicht bloss eine, sondern drei bzw. vier Sehnen hätte verletzen müssen. Im Übrigen lässt sich nicht widerlegen, dass er im konkreten Fall wie von ihm geschildert vorging. Damit lässt sich auch die eingeklagte Verletzung mit dem Skalpell nicht erstellen.

5.5.2.6. Wie ausgeführt, erachtete die Vorinstanz die eingeklagte Sachverhaltsvariante 2 "Eventuell" als erstellt, nämlich dass der Beschuldigte die Gelenkkapsel mit dem Shaver beschädigte und danach (versehentlich) mit Shaver und Vapor im Bereich der ausserhalb der Gelenkkapsel liegenden Strecksehnen operierte und sie dabei beschädigte (vgl. dazu vorne unter E. II.3.). Dabei stellte sie auf die Ausführungen der Zeugin F. _____ ab, was wie bereits mehrfach ausgeführt problematisch ist (vgl. dazu vorne unter E. II.5.3.2.). Inhaltlich ist zu den Ausführungen der

Zeugin festzuhalten, dass auch sie die Strecksehnenverletzung nie schlüssig erklären konnte. Im Gegenteil: Schon zu Beginn ihrer ersten staatsanwaltschaftlichen Befragung gab sie auf die Frage, ob sie beurteilen könne, weshalb die Sehnen gerissen seien, an, sie habe die Sehnenstümpfe zur histologischen Untersuchung eingeschickt mit der Frage, ob ein thermischer oder mechanischer Schaden vorliege. Diese Frage habe nicht beantwortet werden können. Sie könne nicht sagen, wie es zur Sehnenschädigung gekommen sei (Urk. 17/1 F/A 25). Alle ihre in der Folge gemachten Einschätzungen sind denn auch höchst spekulative Mutmassungen (vgl. dazu sogleich nachfolgend unter E. II.5.3.3.7.). Im Übrigen ist wie bereits vorne unter E. II.5.5.2.2. ausgeführt gestützt auf die entsprechenden gutachterlichen Ausführungen (Urk. 68 S. 1 F/A 1) darauf hinzuweisen, dass sich der Zeugin die Sehnen erst sechs Wochen nach der Operation durch den Beschuldigten präsentierten, was ihre Einschätzungen noch ein Stück spekulativer erscheinen lässt.

5.5.2.7. Die Kritik der Verteidigung an der Beweiswürdigung der Vorinstanz ist berechtigt (Urk. 55 S. 2 Rz 10 ff.). Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Zeugin F. _____ mit dem Gutachter immerhin darin übereinstimmt, dass gerissene Sehnen anders aussehen (keine glatte Verletzung, sondern mechanisch zerrieben; Urk. 17/1 F/A 38). Zudem bezeichnete sie eine Verletzung von vier Strecksehnen mit dem Skalpell beim Eröffnen der Haut als ungewöhnlich, es habe ja insgesamt vier Zugänge gehabt und bei jedem eine Sehne zu treffen, wäre sehr ungewöhnlich (a.a.O., F/A 28). Zurecht weist die Verteidigung hier darauf hin, dass die Zeugin verkennt, dass nur von zwei Zugängen auszugehen ist (vgl. dazu Urk. 2/2 S. 3 und damit übereinstimmend Prot. I S. 14). Vor diesem Hintergrund erscheint es noch weniger wahrscheinlich, dass drei bzw. vier Sehnen verletzt worden sein sollen. Auch der Gutachter weist darauf hin, dass eine Durchtrennung von derart vielen Sehnen durch die Arthroskopie schwierig nachzuvollziehen sei (Urk. 8/13 S. 6 F/A 4). Weiter führte die Zeugin aus, der Beschuldigte hätte mit dem Shaver durch die Kapsel hindurch zu den Sehnen vordringen müssen (Urk. 17/1 F/A 29). Mit anderen Worten hätte er, um mit dem Shaver Sehnen verletzen zu können, ein Loch in der Gelenkkapsel machen müssen (a.a.O., F/A 51). Allerdings konnte die Zeugin – entgegen der eingeklagten und von der Vorinstanz als bewiesen erachteten Variante 2 "Eventuell" – keine Beschädigung der Gelenkkapsel feststellen (a.a.O., F/A 52).

Auch aufgrund des Umstands, dass der verwendete Shaver anlässlich einer Demonstration kaum Wirkung auf Sehngewebe zu entfalten scheint, ist überdies fraglich, wie mit dem Shaver – selbst bei Vordringen bis zu den Sehnen – mehrere Sehnen geschädigt worden wären (Urk. 75 S. 3 f.; Urk. 76/4 Videodatei "4_1_shaver_Sehnen.MOV"). Weiter spekulierte die Zeugin über einen thermischen Schaden durch die Kapsel hindurch (a.a.O., F/A 29), musste jedoch gleichzeitig einräumen, keine Erfahrung im Umgang mit dem Vapor zu haben (a.a.O., F/A 32). Ebenso musste sie einräumen, dass sie im Gelenk, an der Gelenkkapsel und im Gewebe um die Sehnen herum keine thermischen Schäden habe feststellen können (a.a.O., F/A 54). Im Gegensatz zur Zeugin hat der Gutachter mehr Erfahrung im Umgang mit dem Vapor (Urk. 8/13 S. 6 F/A 4). Er gab an, die Tiefenwirkung des Vapors sei nicht sehr gross (Urk. 9/2 F/A 19) und schloss eine Verletzung mit dem Vapor wie schon erwähnt praktisch aus (vgl. dazu vorne unter E. II.5.5.2.3.). Auch die Demonstration des Vapors weist darauf hin, dass dessen Wirkung lokal auf den Bereich der Elektrode beschränkt ist und eine direkte Einwirkung bei Sehngewebe zwar thermische Schäden verursacht, diese aber – selbst bei länger andauernder direkter Einwirkung – nur leicht ausfallen (Urk. 76/4 Videodatei "4_4_Vapor Vue 90W.MOV"), weshalb eine relevante Schädigung der Strecksehnen durch Tiefenwirkung abwegig erscheint. Festzuhalten bleibt damit, dass die Zeugin F._____ zwar diverse Möglichkeiten für eine intraoperative Ursache der Sehnenruptur in den Raum stellt, sich aber nie überzeugend festlegen und ebenso wenig die Verwirklichung irgendeiner der aufgezeigten theoretisch denkbaren Möglichkeiten schlüssig begründen konnte. Gestützt auf ihre Angaben lässt sich keine der eingeklagten intraoperativen Ursachen erstellen, auch nicht die von der Vorinstanz als erstellt erachtete.

5.5.2.8. In allgemeiner Hinsicht bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich beim Beschuldigten unzweifelhaft um einen qualifizierten Handchirurgen handelt, diesbezüglich kann auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 53 S. 56 f. E. II.B.6.4.). Weiter gelten sowohl die Handgelenksarthroskopie wie auch die Ringbandspaltung gemäss den übereinstimmenden Äusserungen des Gutachters und des Beschuldigten als komplikations- und risikoarme Operationen mit hoher Zufriedenheitsrate (Urk. 8/13 S. 5 F/A 2 und Prot. I S. 28). Der Gutachter

gab bei der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang an, er habe in den letzten drei Jahren im Durchschnitt über 30 Handgelenkarthroskopien durchgeführt und es sei ihm kein Fall einer Sehnenverletzung bekannt, die zu einer Funktionseinschränkung geführt hätte. Hinzu kommt, dass er seit rund zehn Jahren im Schnitt alle zwei Wochen ein Gutachten erstellt (Urk. 9/2 F/A 42 f.). Sodann wird sowohl seitens des Beschuldigten wie auch seitens des Privatklägers festgehalten, dass (Finger-)strecksehnenverletzungen nicht zu den allgemeinen Operationsrisiken gehören (Urk. 42 Rz. 14, Urk. 45 Rz. 56 und Prot. I S. 48). All dies wirkt sich für den Beschuldigten insofern entlastend aus, als davon ausgegangen werden muss, dass beim vorgenommenen Eingriff (Finger-)strecksehnenverletzungen ganz generell a priori sehr unwahrscheinlich sind. Schliesslich ist im Operationsbericht keine solche vermerkt (Urk. 2/2) und kann vor dem Hintergrund sämtlicher soeben unter E. II.5.3.3. angestellten sowie der unter E. II.5.5.3. noch folgenden Überlegungen nicht zu Ungunsten des Beschuldigten angenommen werden, er hätte mutwillig Einträge im Operationsbericht unterschlagen, was sich letztlich auch nicht erstellen liesse.

5.5.2.9. Im Sinne eines Zwischenfazit ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich gestützt auf das vorliegenden Beweisergebnis keine interoperative Verletzungsursache erstellen lässt.

5.5.3. Postoperative Ursache

5.5.3.1. Zur Möglichkeit einer postoperativen Ursache der Beschädigung der Fingerstrecksehnen hielt Dr. C._____ in seinem Gutachten fest, aufgrund des OP- und Visitenberichtes des Beschuldigten liessen sich die drei Wochen postoperativ dokumentierten objektiven Verletzungen der Strecksehnen nicht erklären. Als alternative Erklärung komme seines Erachtens deswegen nur eine zusätzliche postoperative Verletzung in Frage (Urk. 8/13 S. 6 F/A 4). Anlässlich seiner Befragung bei der Staatsanwaltschaft ergänzte er, als externe Gewalteinwirkung kämen Schnittverletzungen, Schnitte mit einer Schere oder stumpfe Gewalt in Frage. Eine Sehne könne sowohl bei einem Bruch wie auch bei stumpfer Gewalteinwirkung reissen. Angewandt auf den vorliegenden Fall legte der Gutachter jedoch dar, seiner Auffassung nach hätten die Strecksehnen des Privatklägers nach der Operation

nicht durch einen Sturz auf die Hand oder Finger reissen können. Dies geschehe nicht in dieser entsprechenden Zone der Strecksehne. Insofern komme seines Erachtens nur scharfe Gewalt in Frage (Urk. 9/2 F/A 22 ff.; vgl. in diesem Sinne auch Urk. 68 S. 2 F/A 5). Weiter gab er zu Protokoll, aus seiner Praxis Fälle von Selbstverletzungen zu kennen, die nur schwer ersichtlich seien. Er habe in der Praxis einen solchen Fall der Strecksehnenverletzung erlebt (Urk. 9/2 F/A 70).

5.5.3.2. Der Privatkläger gab durchwegs an, es sei nach der Operation am 12. März 2013 in keiner Weise zu einer externen Gewalteinwirkung gekommen, er habe sich geschont und immer eine Schiene getragen (Urk. 9/1 S. 12 f. und Urk. 16/1 F/A 30 ff.), was von seiner damaligen Lebenspartnerin G._____, soweit es sich ihrer Wahrnehmung nicht entzog, im Wesentlichen bestätigt wurde (Urk. 17/3 F/A 22 ff. und F/A 38). Das deckt sich insofern mit dem medizinischen Aktenmaterial, das den Behandlungsverlauf nach der Operation bis zu den gänzlichen Rupturen der Sehen dokumentiert, als sich darin keine Hinweise auf eine gewaltsame postoperative Beschädigung der Sehnen finden. Insbesondere wurde auch vom Beschuldigten nie geäussert oder festgehalten, es seien in der postoperativen Visite oder in der Wundkontrolle neue Verletzungen an der rechten Hand festgestellt worden. So wird im Verlaufseintrag des Beschuldigten vom 15. März 2016 von "Wunden im Bereich der Hand nach Ringbandspaltung reizlos", "Handgelenk: Arthroskopiewunden ebenfalls reizlos" sowie "dorsal über dem 3/4 Zugang oberflächliche thermische Nekrose nach Vapor Benutzung intraop." gesprochen. Am 22. März 2016 vermerkte der Beschuldigte reizlose Wunden und Narben sowie eine kleine oberflächliche Verbrennung in Höhe R3/4 Portal mit oberflächlicher Hautnekrose. Schliesslich werden im Verlaufseintrag vom 12. April 2016 reizlos verheilte Wunden, eine oberflächliche Narbenbildung nach einer Nekrose am Zugang und Portal R3/4 und reizlos verheilte Inzisionen nach Ringbandspaltung genannt (Urk. 5/5 S. 1). Überdies sind allfällige postoperativ entstandene Wunden auch nicht im Bericht der Zeugin F._____, vom 18. April 2016 oder im Operationsbericht vom 26. April 2016 erwähnt (Urk. 2/3 und Urk. 7/4 Beilage 4c; vgl. auch Urk. 17/1 F/A 68).

5.5.3.3. Zwar spricht einiges gegen die Annahme einer postoperativen Verletzungsursache. Gleichwohl muss zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden, dass der Gutachter ausführte, er kenne aus seiner Praxis Fälle von Selbstverletzungen, die nur schwer ersichtlich seien (Urk. 9/2 F/A 70). Auch wenn er gleichzeitig festhielt, als postoperative Ursache komme wohl nur scharfe Gewalt in Frage (a.a.O., F/A 22 ff.; vgl. in diesem Sinne auch Urk. 68 S. 2 F/A 5), leuchtet mit dem Beschuldigten doch auch ein, dass es letztlich auf die Gewalt des Traumas ankommt (Urk. 15/1 F/A 14). Letzteres bleibt als nicht gänzlich auszuschliessende Möglichkeit insbesondere auch deshalb im Raum stehen, da wie vorne unter E. II.5.5.2.2. ausgeführt im Auge zu behalten ist, dass was das Verletzungsbild der beschädigten Strecksehnen betrifft, nie restlos klar wurde, wie sich dieses nach dem finalen Riss präsentierte. Im Übrigen fällt auf, dass zwischen der Operation am 12. März 2016 und den Strecksehnenrissen am 4. bzw. 15. und 18. April 2016 (vgl. dazu vorne unter E. II.2.) nicht ganz unbeträchtliche Zeitfenster lagen und sich aus dem Verlaufsbericht des Beschuldigten immerhin ergibt, dass der Privatkläger seine Finger nach der Operation bis Anfang April 2016 sehr gut bewegen konnte (Urk. 5/5 S. 1). Soweit sich dieser knapp fünf Jahre später am 8. Februar 2021 bei der Staatsanwaltschaft überhaupt noch daran zu erinnern vermochte, gab auch er an, dass es nach der Operation vorerst nicht zu Problemen gekommen sei (Urk. 16/1 F/A 22). Vor diesem Hintergrund und da sich eine intraoperative Ursache nicht erstellen lässt, verbietet es sich eine postoperative gänzlich auszuschliessen, mithin dass stumme Gewalt bzw. ein stumpfes Trauma ohne sichtbares Verletzungsbild zu einer Verletzung der Sehnen führte. Überhaupt kann allein schon aus dem Grund, dass eine intraoperative Ursache unbewiesen bleibt, konsequenterweise auch eine postoperative Ursache nicht völlig ausgeschlossen werden.

5.5.4. Präoperative Ursache

Noch vor Vorinstanz wurde von der Verteidigung unter Hinweis auf die medizinische Vorgeschichte des Privatklägers eine präoperative Ursache in den Raum gestellt, mithin dass die Sehnen vorgeschädigt gewesen seien (Urk. 45 Rz. 1 ff.). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Sehnen während des operativen Eingriffs nicht angeschaut wurden (Urk. 9/1 S. 13). An der Hauptverhandlung erklärte der

Beschuldigte, er habe die Sehnen nicht speziell geprüft, da er keinerlei Verdacht gehabt habe, dass sie bei der Operation angerissen gewesen seien. (Prot. I S. 25). Der von der Vorinstanz eingehend erläuterte Ablauf (Urk. 53 S. 15 ff. E. II.4.2.) lässt eine präoperative Ursache zwar als eher unwahrscheinlich erscheinen, mangels Untersuchungen unmittelbar vor bzw. während der Operation lässt sich eine solche aber nicht ausserhalb jedes vernünftigen Zweifels ausschliessen.

5.5.5. Fazit

Noch einmal sei nachdrücklich auf das eingangs unter E. II.5.1. Ausgeführte hingewiesen: Nicht der Beschuldigte hat seine Unschuld zu beweisen, sondern ihm ist mittels schlüssiger Beweise seine Schuld nachzuweisen, ansonsten er von den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen freizusprechen ist. Wie aufgezeigt, lässt sich aufgrund der vorliegenden Beweise keine der eingeklagten intraoperativen Ursachen für die festgestellte Beschädigung der Strecksehnen überzeugend erstellen. Es geht insbesondere nicht an, eine der im Raum stehenden Varianten als wahrscheinlicher als die anderen und deshalb als bewiesen zu erachten, da auch die wahrscheinlichste Variante bewiesen werden muss. Welche der eingeklagten Varianten die wahrscheinlichste ist, lässt sich im Übrigen ohnehin nicht mit verläSSLicher Gewissheit sagen. Im Ergebnis ist eine wie auch immer geartete intraoperative Beschädigung der Strecksehnen durch den Beschuldigten nicht zu erstellen.

5.6. Brandverletzung

5.6.1. Betreffend die eingeklagte Brandverletzung heisst es im Verlaufsbericht des Beschuldigten unter dem 15. März 2016 "dorsal über dem 3/4 Zugang oberflächliche thermische Nekrose nach Vapor Benutzung intraop." und unter dem 22. März 2016 wird eine "kleine, oberflächliche Verbrennung in Höhe R3/4 Portal mit oberflächlicher Hautnekrose, nicht infiziert" genannt (Urk. 5/5 S. 1).

5.6.2. Der Beschuldigte machte in der Untersuchung zur eingeklagten Brandverletzung unterschiedliche Angaben (Urk. 9/1 S. 7 ff. und Urk. 15/1 F/A 16 f.) und vertrat vor Vorinstanz den Standpunkt, es handle sich dabei möglicherweise um eine durch den Vapor verursachte thermische Verletzung, es könne aber genauso gut eine

Wundheilstörung gewesen sein (Prot. I S. 26). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte sodann, dass er sich die Entstehung der Verletzung so erklären könne, dass er die Hand unabsichtlich auf den Vapor gelegt habe, bevor er die Ringbandspaltung durchgeführt habe, was aber sehr unwahrscheinlich sei, da der Vapor manuell aktiviert werden müsse (Urk. 77 S. 7 f.). Ihm kann kein unglaubliches Aussageverhalten vorgeworfen werden, wenn er im Laufe der Zeit unterschiedliche Angaben machte, zumal diese einerseits erst Jahre nach der Operation erfolgten und nicht erwartet werden kann, dass sich der Beschuldigte vor dem Hintergrund seiner täglichen Arbeit im Einzelnen an Details seiner Operationen erinnert, und er andererseits auch einfach verschiedene mögliche Ursachen zur Diskussion stellte. Unabhängig davon ist auch in diesem Punkt das Gutachten massgeblich.

5.6.3. Bei der mündlichen Erläuterung seines Gutachtens führte Dr. C._____ bei der Staatsanwaltschaft auf die Frage, ob diese Brandverletzung, wäre sie tatsächlich mit dem Vapor zugefügt worden, als übliches Operationsrisiko oder als durch grob unsachgemässes Vorgehen verursacht zu beurteilen sei, aus, wenn man mit einem heissen Gerät hantiere, könne es zu Verbrennungen kommen, das gehöre zum Operationsrisiko, wenn man ein solches Gerät benutze. Das gleiche gelte auch für bipolare Kauterpinzetten. Drei bis vier Tage nach der Operation sei es für den Arzt schwierig, mit Sicherheit sagen zu können, ob es sich bei dieser Verletzung um eine Verbrennung durch den Vapor oder um eine Wundheilungsstörung handle. Eventuell könne einem das Ausmass der Wunde einen Anhaltspunkt geben (Urk. 9/2 F/A 28 f.). Auf Vorlage des Verlaufsberichts des Beschuldigten mit dem Eintrag vom 15. März 2016, präziserte der Gutachter seine Einschätzung dahingehend, dass der Schaden am 3/4 Portal mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dem Vapor zugeschrieben werden müsse (Urk. 9/2 F/A 57 f.).

5.6.4. Im Ergebnis ist gestützt auf die gutachterliche Beurteilung davon auszugehen, dass die Verletzung am rechten Handgelenk des Privatklägers eine Verbrennungswunde durch den vom Beschuldigten während der Operation verwendeten Vapor ist. In Berücksichtigung der beschränkten Hitzeentwicklung sowohl hinsichtlich Radius als auch Intensität (vgl. vorstehend E. 5.5.2.4.) scheint die Verursa-

chung einer Narbe von der vorliegenden Länge beim unsachgemässen Ausführen des Vapors nicht plausibel. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten liegt vielmehr nahe, dass die Verletzung entstand, als er die Hand des Privatklägers nach der Arthroskopie von der Aufhängung hinunternahm und auf den Operationstisch und versehentlich den Vapor legte, während er die Ringbandspaltung durchführte.

5.6.5. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip, Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Urteile 6B_239/2022 vom 22. März 2023 E. 4.2; 6B_424/2021 vom 26. Januar 2023 E. 1.2.2; 6B_709/2021 vom 12. Mai 2022 E. 1.2; 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 148 IV 124; je mit Hinweisen).

5.6.6. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, dem Privatkläger thermische Verletzungen zugefügt zu haben, als er beim Ein- und/oder Ausführen des heissen Vapors in den Zugang am Handgelenk unvorsichtig vorgegangen sei. Ein solcher Hergang erscheint nach dem Gesagten wenig wahrscheinlich. Der Verletzungshergang, wie er zumindest plausibel erscheint (vorstehend E. 5.6.4.), nämlich durch unabsichtliche Ablage der Hand auf dem Shaver während der Ringbandspaltung, unterscheidet sich massgeblich vom Anklagevorwurf. Vor diesem Hintergrund fällt eine Verurteilung in Nachachtung des Anklageprinzips ausser Betracht, weshalb der Beschuldigte auch in diesem Punkt freizusprechen ist.

6. Ergebnis

Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB vollumfänglich freizusprechen.

III. Zivilforderung

In Anwendung von Art. 126 Abs. 2 und 3 StPO sind allfällige, bisher nicht bezifferte Zivilforderungen des Privatklägers auf den Zivilweg zu verweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss fällt für das Berufungsverfahren zufolge des Freispruches die Gerichtsgebühr ausser Ansatz. Die Kosten der Untersuchung sowie des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Gestützt auf die eingereichte Honorarnote (Urk. 79/3) ist dem Beschuldigten für seine erbetene Verteidigung unter Hinzurechnung der Mehrwertsteuer für das gesamte Verfahren antragsgemäss (vgl. Urk. 78 S. 26) eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 93'501.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

2. Der Beschuldigte beantragt eine Genugtuung von Fr. 10'000.– infolge des Freispruchs. Zur Begründung führt er an, dass ihn das Verfahren emotional stark belaste und ihm seit Sommer 2016 ungerechtfertigte Vorwürfe gemacht würden (Urk. 78 S. 26 f.).

3. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten liegt bei ihm keine besonders schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO vor. Die Staatsanwaltschaft ordnete keine (einschneidenden) Zwangsmassnahmen an, so wurde der Beschuldigte weder in Untersuchungshaft versetzt, noch wurde an seinem Wohnort eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Ebenfalls macht der Beschuldigte nicht geltend, dass das Verfahren sich in privater oder beruflicher Hinsicht schwerwiegend ausgewirkt habe. Dies leuchtet auch ein, zumal dem Vorwurf einer fahrlässigen Körperverletzung kein stigmatisierendes Element beiwohnt wie vielen anderen Delikten in anderen Lebensbereichen (Vermögensdelikte oder gar Sexualdelikte). Durchaus nachvollziehbar ist die persönliche, psychische Belastung durch das andauernde Strafverfahren: Indes begründet die mit jedem Strafverfahren einhergehende psychische Belastung, Demütigung und Blossstellung keine Genugtuung (Beschluss BB.2021.209 der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 20. Oktober 2021 E. 4.3.3. mit Hinweisen). Ins Gewicht fällt ferner, dass seitens der Staatsanwaltschaft einzig eine bedingte Geldstrafe beantragt war, weshalb auch der drohenden Strafe kein besonders schweres Gewicht beizumessen war. Vor diesem Hintergrund liegt selbst in Anbetracht des

länger andauernden Verfahrens keine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c vor.

4. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten ist nach dem Gesagten abzuweisen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Die Zivilansprüche des Privatklägers werden auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Der erbetenen Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ wird für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 93'501.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Das Genugtuungsbegehren des Beschuldigten wird abgewiesen.
7. Dem Privatkläger wird für das gesamte Verfahren keine Prozessentschädigung zugesprochen.
8. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versendet)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versendet)
 - die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versendet)sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

- die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 74

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 8. Juli 2024

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. B. Gut

MLaw W. Dharshing